

Arbeiten in multiprofessionellen Teams

Sozialpädagog*innen aufgepasst.

Auf dem Weg zu multiprofessionellen Schulen kommen in Hessen immer mehr und häufiger unterrichtsbegleitende Sozialpädagog*innen (UBUS-Kräfte: Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte) zum Einsatz. Alles dazu Wissenswerte ist in dem entsprechenden Erlass und in der immer noch aktuellen Broschüre der GEW Hessen (https://gew-wiesbaden.de/fileadmin/user_upload/Broschuere/ubus_web.pdf) zu finden. Der Erlass beispielsweise legt die Eingruppierung gemäß Tarifvertrag, nicht aber die individuell zu ermittelnde und damit zuzustehende Erfahrungsstufe fest.

Gerade im Hinblick auf den konkreten Einsatz in Schule und die Abrechnung der Arbeits- und Fortbildungszeiten sowie die Abgrenzung zu den Aufgaben der anderen Professionen an Schule ist dies für UBUS-Kräfte nicht immer ganz so einfach. Gebraucht werden die UBUS-Kolleg*innen in jedem Fall für den Einsatz in Schulen und so wird das Programm immer mehr ausgebaut.

Viele, die in Schule neu anfangen, können zwar auf Berufserfahrungen zurückschauen, was allerdings nicht immer ausreichend gewürdigt wird. Hier ist noch ein Weg zu gehen, der anerkennt, dass die Berufserfahrungen gerade aus anderen Berufsfeldern für die Institution Schule fruchtbar gemacht werden sollen und können. Und nicht umgekehrt zu erwarten ist, dass nur unterrichtliche Erfahrung von Bedeutung ist. Leider ist diese Erfahrung bisher die einzige, die umstandslos anerkannt wird. Dass die Kolleg*innen Schulerfahrung nachweisen müssen, um die entsprechenden Erfahrungsstufen zu erhalten, ist aber vor dem Hintergrund, dass andere Sichtweisen und Ideen in Schule Eingang finden sollen, nicht sehr zielführend. Hier gilt das zuvor Gesagte. Wenn Sie sich neu auf eine solche UBUS-Stelle bewerben, klären Sie vor Vertragsunterzeichnung Ihre Erfahrungsstufe. Das ist die Stufe, die Ihnen Erfahrungszeit in Ihrem Tätigkeitsfeld attestiert. Hier ist das Amt recht frei in der Entscheidung der Anerkennung von Vorerfahrung. Also aufgepasst, vorher schriftlich klären (über eine Anfrage beim Staatlichen Schulamt selbst). Auch ist es möglich, dass die Stelle, auf die Sie sich bewerben, bereits häufig erfolglos ausgeschrieben worden ist. Auch das ermöglicht die Verhandlung bei den Erfahrungsstufen.

Welche Schulen einen Anspruch auf UBUS-Kräfte haben und wo diese zum Einsatz kommen, wird immer unklarer. Waren es bei der ersten „Zuteilungsrunde“ an Schulen relativ klare Kriterien, konnten diese in der zweiten und dritten Runde schon nicht mehr eingehalten werden. Auch sollte der Bestand, die einmal zu-

gewiesenen Kolleg*innen in Schulen, erhalten bleiben. Auch wenn diese ggf. den Anspruch aus der ersten Zuteilung auf eine UBUS-Kraft verloren hätten. Aktuell verhält es sich wie folgt.

Laut HKM gibt es eine neue Auflistung zum Bereich UBUS: Berufliche Schulen erhalten eine Sockelzuweisung von 0,25 Stellen. Primarbereich 250-500 SuS: 1,0 Stelle; über 500 SuS 1,5 Stellen; unter 250 SuS sind die IB/VM-Fälle entscheidend, ob 0,5 oder 1,0 Stellen Zuweisung. Sek I: HR 1,0 Stellen; für alle anderen Sek.I-Schulen gilt weiterhin die Tabelle, die 2018 vorgestellt wurde. Zudem werden 16 halbe Stellen geschaffen, die demnächst ausgeschrieben und über das Stellenportal eingestellt werden. Die Eingruppierung dieser Stellen erfolgt nach EG 11. Die Aufgabe ist die Koordination der UBUS-Arbeit.

Einsatz in zwei Schulen

Viele UBUS-Kolleg*innen, gerade diejenigen, die am Anfang eingestiegen sind, haben halbe Stellen angeboten (erschreckend: manchmal sogar ¼-Stellen!). Mit dieser halben Stelle wurden sie fest an ihren Stammschulen verankert. In der Regel war die Stammschule auch in dem Vertrag benannt, da – anders als bei Beamt*innen – das sog. Stammschulprinzip gar nicht existiert – sondern es vertraglich adaptiert wurde.

Bewirbt sich nun eine Kolleg*in auf eine andere halbe UBUS-Stelle, so wird dies in der Regel als Vertragsaufstockung in Kombination mit einer (Dauer-)Abordnung durchgeführt. Auch eine aus dem Beamtenrecht entnommene Hilfskonstruktion. Bewerben Sie sich an einer anderen Schule, der eine volle UBUS-Stelle zu steht, und werden sie ausgewählt, hat dies eigentlich eine Vertragsänderung oder eine Versetzung zur Folge – jedenfalls keine Neueinstellung. Im Zweifelsfall stehen Ihnen für solche Fragen die Gesamtpersonalräte und/oder die Gewerkschaft zur Verfügung.

Einsatz in zwei Jobs

Einige Kolleg*innen haben sich aufgrund der Annahme einer Halbtagsbeschäftigung eine weitere Beschäftigung suchen müssen. Hier waren gerade in den Anfangszeiten Verständnisprobleme der Schulleitungen festzustellen. Sie waren es gewohnt, Beamt*innen als abhängig Beschäftigte zu haben, die unabhängig davon, ob diese in Teilzeit oder Vollzeit arbeiten, für Besprechungen, Einsatz in der Schule oder Konferenzen jederzeit zur Verfügung standen. So kollidierte das zweite, notwendige Beschäftigungsverhältnis mit der Beschäftigung in der Schule. Sollte es immer noch Probleme hinsichtlich der Abgrenzung des einen zum anderen Arbeitsverhältnisses geben, machen Sie bitte darauf aufmerksam, dass dieser Zugriff auf Sie nicht so einfach möglich ist.

Inklusion ist ein Menschenrecht

Inklusion ist ein Menschenrecht und selbstredend sollen Schüler*innen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen an Regelschulen zur Schule gehen dürfen, gerne wohnortnah, gerne in gut ausgestatteten Schulen mit ausreichend geschulten Kolleg*innen. Nur wie denkt sich die Landesregierung Inklusion? Mit vielen schönen Worten, klar. Und wenigen Taten, aber mit klugen Strategien, um genau das zu kaschieren.

Die GEW Wiesbaden-Rheingau sieht eine Inklusion, die möglichst nichts kosten soll und bei der Verantwortung maximal hin- und hergeschoben wird. Bei der versucht wird, die Benennung von Defiziten im System zur Handlungsfrage umzudeklariieren.

Aber nun alles von Anfang an und am Beispiel des Schulamtsbezirks Rheingau-Taunus und Wiesbaden.

Personalrat aufgepasst, Schulleitung hingeschaut:

Woher kommt die Ressource für die Inklusion? Aus dem Zuweisungserlass. In den Anlagen 19 (Ressource für die Regelschulen, die über die Beratungs- und Förderzentren (BFZ) nach Beschlussfassung in den inklusiven Schulbündnissen (ISB) verteilt werden) und 16 (!), Ressourcen/Stellen für die Förderschulen.

Nun der erste Kunstgriff: Die Ressource, die für die Inklusion (ambulante Systeme, Anlage 19) und die Förderschulen (stationäre Systeme, Anlage 16) im Zuweisungserlass vorgesehen sind, werden durch das Staatliche Schulamt und das dort zuständige Dezernat zusammengefasst und nach Bedarf neu und durchaus in Abweichung zum Erlass, auf die beiden Systeme (im Fachjargon und mit der Begründung, dass diese beiden Systeme korrespondierende Röhren seien) verteilt. Die hinter diesem Vorgang stehende Annahme ist folgende: Finden sich in dem einen System mehr, sind in dem anderen weniger. Das ist nicht immer richtig, es könnte auch insgesamt ein gestiegener oder zeitlich verschobener Bedarf sein.

Bei dieser Operation – dem Zusammenziehen und Trennen der beiden ausgewiesenen Ressourcen – werden zudem auch für die ISB und das Staatliche Schulamt Ressourcen entnommen, die eben ganz sicher nicht beim Kind ankommen.

Diesem folgt der zweite Kunstgriff: Die für das ambulante System vorgesehene Ressource wird auf die ISB im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts verteilt. Und zwar nach scheinbar objektiven Kriterien, nämlich der Schüler*innenzahl in dem jeweiligen ISB. Leider nur scheinbar objektiv, weil be-



stimmte Schüler*innengruppe von vornherein herausgerechnet werden, wie beispielsweise die Schüler*innen an den Gymnasien und Berufsschulen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich des einzelnen ISB.

Nun folgt der beste aller Kunstgriffe. Die Verteilung dieser so zugeteilten Ressource wird von den Schulleitungen der Schulen, die in den ISB zusammengefasst sind, unter der Fachaufsicht des Staatlichen Schulamts, selbst vorgenommen.

Besser kann Kritik an mangelnder Ressource und Verteilung dergleichen nicht verhindert werden!

Die ISB beschließen also einen sogenannten Verteilschlüssel, der dann durch die Leitungen der BFZ in die konkrete Verteilung gebracht wird.

Der Verteilschlüssel

Die im Schulamtsbezirk verwendete Regelverteilung 70:20:10 hat es in sich! Auch hier sorgen schlichte Zahlen für erhebliche soziale Unwuchten, denn der naheliegende Gedanke, dass Kinder mit Beeinträchtigungen und Behinderungen der Bezugspunkt für die Verteilung sein sollten, spielt eine nahezu untergeordnete Rolle. Der zentrale Bezugspunkt ist die Zahl der Schüler*innen der zu versorgenden Regelschule. Dennoch werden die Ressourcen in ihrer Verteilung im Wesentlichen bemessen.